

OBERVERWALTUNGSGERICHT RHEINLAND-PFALZ

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In der Disziplinarsache

des Landes Rheinland-Pfalz, v

- Kläger und Berufungsbeklagter -

g e g e n

...

- Beklagte und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigter:

w e g e n Disziplinarklage

hat der 3. Senat - Senat für Landesdisziplinarsachen - des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz in Koblenz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11. März 2022, an der teilgenommen haben



für Recht erkannt:

Die Berufung der Beklagten gegen das aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18. März 2021 ergangene Urteil des Verwaltungsgerichts Trier wird zurückgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

T a t b e s t a n d

- 1 Der Kläger betreibt die Aberkennung des Ruhegehalts der Beklagten.
- 2 Die ... Beklagte stand bis zu ihrer Versetzung in den Ruhestand ... im Dienst des klagenden Landes. Sie legte im Jahr 1966 ihr Abitur ... ab und studierte zunächst Anglistik, bevor sie im Jahr 1968 ein Studium der Theologie aufnahm. Die Erste Theologische Prüfung legte die Beklagte ... 1972 und die Zweite Theologische Prüfung ... 1976 ab. Anschließend stand die Beklagte als Pfarrvikarin auf Probe im Dienst der Evangelischen Kirche Im Rahmen eines Gestellungsvertrages über die Bereitstellung eines Religionslehrers zwischen der Evangelischen Kirche ... und dem Land Rheinland-Pfalz wurde die Beklagte von ... 1976 bis ... 1991 zur hauptberuflichen Erteilung von Religionsunterricht an einem Gymnasium in ... von der Tätigkeit als Pfarrvikarin freigestellt.
- 3 Im Jahr 1990 bewarb sich die Beklagte mit Erfolg auf die Stelle einer Fachleiterin für Evangelische Religionslehre am Staatlichen Studienseminar für das Lehramt an Gymnasien ... und nahm diese Stelle ... zunächst kommissarisch – weiterhin im Rahmen des bestehenden Gestellungsvertrages – wahr. Im Jahr 1992 wurde die Beklagte in den Dienst des Klägers übernommen und – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe – zur Oberstudienrätin ernannt. Im Mai 1993 wurde

sie ... zur Studiendirektorin befördert. Gleichzeitig erfolgte ihre Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit. Später wurde die Beklagte zur Wahrnehmung einer Vertretungsprofessur am Institut für Evangelische Theologie der Universität ... unter Wegfall der Dienstbezüge beurlaubt.

- 4 Anlässlich ihrer Bewerbung um die Stelle der Fachleiterin für evangelische Religion am Staatlichen Studienseminar für das Lehramt an Gymnasien wurde die Beklagte anhand ihrer bisherigen Tätigkeit an einem Gymnasium ... dienstlich beurteilt. In der Gesamtbeurteilung heißt es, die Beklagte habe sich „ausgezeichnet bewährt“ und entspreche den Anforderungen „in besonderem Maße“.
- 5 Im Jahr 2006 wurde die Beklagte wegen dauernder Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt. Das Ruhegehalt wird der Beklagten wegen verweigerter Vorlage einer vom Landesamt für Finanzen geforderten Lebensbescheinigung seit ... 2019 lediglich in Höhe der Mindestversorgung ausgezahlt.
- 6 Disziplinarrechtlich ist die Beklagte nicht vorbelastet.
- 7 Aufgrund einer Eingabe des Präsidenten des Landesamts für Finanzen ... wurden gegen die Beklagte im Jahr 2016 Vorermittlungen wegen möglicher Zugehörigkeit zur sogenannten Reichsbürgerbewegung geführt. Sodann leitete der Kläger ein Disziplinarverfahren gegen die Beklagte ein und bestellte einen Ermittlungsführer. Es bestehe der Verdacht, dass sich die Beklagte durch Äußerungen in den Publikationen, bei einer Autorenlesung ... sowie in mehreren E-Mails und Schreiben an Behörden gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes betätige und möglicherweise auch an Bestrebungen teilnehme, die darauf abzielten, den Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik zu beeinträchtigen.
- 8 Nachdem ein Zustellversuch des Anhörungsschreibens ... in Frankreich ... erfolglos geblieben war, hörte der Kläger die Beklagte ... zu der Einleitung des Disziplinarverfahrens an. Mit einem an die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier gerichteten Schreiben ... bat eine Frau ... mit dem Hinweis: „zeichnet im Auftrag“ um Fristverlängerung für eine Stellungnahme. Sodann teilte die Frau ... in

einem Schreiben „im Diktatauftrag“ ... mit „vorab“ seien die folgenden Fragen abzuklären:

- 9 1. Auf welche Entität beziehen sich Ihre Vorermittlungen präzise – zwecks Überdenkung wie Annahme des von Ihnen unterbreiteten Geschäftsvorganges in einem DUNS-registrierten Unternehmen „Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion“ mit der Nummer. 34187896?
- 10 2. Welche Vorwürfe bzw. Aussagen sollen, bitte, nicht pauschal diffus, sondern binnendifferenziert genau, von wem – wann – wo – in welchem Kontext – wem gegenüber gemacht worden sein?
- 11 3. Wie belegen Sie Ihre unausgewiesene Diskreditierung der beiden Bände ... als „scheinbar wissenschaftliche Betrachtung“, um evtl. Erwägungen zu einer Verleumdungsklage der Autorin wie des Wissenschaftsverlages (Dissertationen, Habilitat, etc.) nicht aufkeimen zu lassen?
- 12 4. Welchen Modus von Wissenschaftsmethodik und was für ein Wissenschaftsverständnis dokumentiert Ihr Umgang mit den angeführten zwei Bänden angesichts der wohl übersehenen Trilogie?
- 13 5. Spiegelt die Art Ihrer „Betrachtung“, ein Konvolut seitenlanger Zitate, etwas wider von den an Sie herangetragenen „Vorwürfen“? Denn Sie teilen mit, gewiss wohl-wollend, dass Sie „verpflichtet“ sind, den „erhobenen Vorwürfen“ nachzugehen.
- 14 Das wesentliche Ergebnis der Ermittlungen wurde der Beklagten ... bekanntgegeben. Unter dem 26. November 2019 führte die Beklagte in zwei ... Schreiben unter anderem aus:
- 15 (...) die Aussagen Ihres soeben mitgeteilten Schreibens werden gesamt bestritten, exklusive der Bücherzitate ohne Widerlegung: Sie werden freundlich gebeten bis zum 30.1.2020 diese Mängel beheben:
- 16 1. die Beantwortung der am 26.11.2018 an Sie im kooperativen Geist gerichteten Fragen,
- 17 2. die Benennung des von Ihnen bemühten GRUNDgesetzes, in welcher Fassung, wiewohl Ihr Vorgehen GRUNDSätzlich dagegen verstoßend wirkt in Ignoranz der Würde und Freiheit

des Menschen hinter der jurist. Person, der diese hielt in widerrechtlicher Täuschung durch die sog. Regierung,

18

3. den Beweisantritt des vorgeworfenen Verstoßes gegen § 47 Abs. 2 BeamstG - zudem welcher Fassung,

19

4. die Beifügung der Gründungsurkunden (in beglaubigter Form) zum Land Rhl.-Pfalz u. zur „BRD“, die seit 1956 mit ungültigen Wahlen Gesetze u. Regierung vorgaukelt (2 BvF 3/11, 2 BvR 2670/11, 2 BvE 9/11).

20

Sie wollen bis zum 30. 1. bitte auch nachweisen, wann und durch welchen Rechtsakt die Verwaltung Rheinland-Pfalz bzw. die sog. BRD das Recht erhalten hat, über den Menschen mit der o.g. jurist. Person richten und ihn ihren Rechtsnormen unterwerfen zu dürfen, und wann dieser das Recht an seinem Körper, Vermögen und Namen abgetreten haben soll – zudem an welchen Staat (Art 10 BGBE)?

21

In In-Anspruchnahme der Art 25.1, 123.1, 116.1., 73.1, 16.1 GG u. Verf. 1871, Art. 3 wird die Einstellung des Verfahrens geraten, die Zahlung der offenen Bezüge u. eines Entschädigungsbetrages für den Energie- u. Zeitaufwand, evt. Täuschungsakt wie die Einstellung der Steuerabzüge. Insoweit haben Sie bitte Verständnis, dass die Publizierung der neoinquisitorischen Vorgänge vorbehalten bleibt. (...)

22

In einem weiteren Schreiben an das Landesamt für Finanzen ... führte die Beklagte unter anderem Folgendes aus:

23

(...) ich bekunde Ihnen wiederholt, dass ich Ihrer verlangten Renazifizierung nicht folge per von Ihnen geforderten Rückgabe einer Lebensbescheinigung mit der Firmennummer eines NA-ZI-DEUTSCH Personalausweises in einem „jüdischen“ Konsortium B'nai B'rit mit entspr. Geschäftsführung (GG Art. 65), sog. „BRD GERMANY“ seit 1990.

24

Daher fordere ich Sie letztmals höflich auf, bis zum 22. 4. 2020

25

- die von Ihnen widerrechtlich einbehaltenen monatlichen Bezüge auf das Ihnen bekannte Konto anzuweisen, bzw.

26

- das Recht zu benennen, das Ihre Kürzung legitimieren soll sowie

27

- die Gesamtsumme der einbehaltenen Gelder addiert mitzuteilen, für die ich Sie beide persönlich (wiederholt) voll in Haftung nehme.

- 28 Sie wollen in Ihrem eigenen Interesse vermeiden, dass ich nach diesem Termin juristisch auf Ihre Kosten handeln lassen werde. (...)
- 29 Am 20. Oktober 2020 hat der Kläger die vorliegende Disziplinarlage auf Aberkennung des Ruhegehalts der Beklagten erhoben. Der Ruhestandsbeamtin werden folgende Pflichtverletzungen vorgeworfen:
- 30 1. Die Beklagte habe in der mehrbändigen imVerlagerschienenen Publikation ... (Band 1) sowie (Band 2), die über den Verlag käuflich zu erwerben und darüber hinaus auch über das Internet abrufbar seien, die Existenz der Bundesrepublik Deutschland, die Geltung des Grundgesetzes und die hierauf basierende Rechtsordnung und Daseinsberechtigung der Verwaltung in Abrede gestellt. Ihre ablehnende Haltung zur Existenz der Bundesrepublik Deutschland bewerbe und vermarkte die Beklagte dabei für jedermann zugänglich in ihren beiden Publikationen proaktiv und öffentlich. Dabei würden zum Beispiel auch Aussagen und Zitate aus allgemein zugänglichen Quellen aus dem Zusammenhang gerissen und als Begründung in einen neuen Kontext eingebunden. Die von der Beklagten publizierten Äußerungen umfassten dabei insbesondere im Band 2 auch eine Art Handlungsempfehlung, wie man sich dem aus ihrer Sicht bestehenden "Scheinstaat BRiD" entziehen könne.
- 31 In Band 1 ... verneine die Beklagte wiederholt das Bestehen der Bundesrepublik Deutschland. So heiße es etwa auf Seite 4:
- 32 Die „BRD“ ist verzeichnet im Register der weltgrößten Unternehmensauskunftei Dun und Bradstreet in Nordamerika, Virginia: DUNS ® 341611478, der sog. Hauptstadtsitz Berlin ist wieder nach Bonn verlegt! - Warum? Indes verschwunden und wieder „ge-führt“ ist als Geschäftsführer J. Gauck, dazu die SIC-Tätigkeitsnummer. „Bundesrepublik in Deutschland“, BRiD, betont die irreführende Konstruktion „BRD“ gemäß auferlegtem Grundgesetz der Siegermächte. Wer konstruktiv etwas im Land verändern will, stößt bald auf Grenzen, Ignoranz, Widerstand. Es sind Wirkungen der versteckt wirklichen Führung der BRiD.
- 33 Die Beklagte führe hierzu auf Seite 13 weiter aus:

- 34 Die BRiD ist nicht Staat, noch souverän; sie ist gegründet, in der Rothschild-Villa bei Frankfurt a.M.
- 35 Darüber hinaus stelle die Beklagte, so etwa auf Seite 15, die bestehende Ausweispflicht in Abrede:
- 36 Der Inhaber des Personal-Ausweises weist sich aus als Personal im Bestand der BRiD-Verwaltung mit Firmenstrukturen, eingetragen im Handelsregister in Frankfurt a.M. unter HRB 51411, letztlich im Besitz des Römischen Stuhles; das zeigt die Registrierungsnummer; die „trust number“ (CQV) verweist darauf.
- 37 (...)
- 38 Der Reisepass ist selbst nach den allgemeinen Geschäftsbedingungen (Firmenrecht der BRiD gemäß Passgesetz § 4, Punkt 10) ungültig wegen fehlender, aber erforderlicher Angabe der Staatsangehörigkeit. Überdies macht sich der Ausweisträger der Urkundenfälschung schuldig wegen falscher bzw. fehlender Angaben zur Staatsangehörigkeit und zum NAMEN, statt Familiennamen (§ 27f).
- 39 Im weiteren Verlauf der Publikation verneine die Beklagte die Legitimation einer amtlichen Registrierung mittels Geburtsurkunde für die Bundesbürger. Hierzu heiÙe es auf Seite 75:
- 40 Mit Unterzeichnung des Geburts-Scheins ist der rechts-fingierten Existenz zugestimmt unter Bedingungen von Handels-, nicht Staatsrecht. Die BRiD hat vollen Zugriff auf die REGiStrierte juristische Person. Diese ist Besitz der BRiD und hat deren Bestimmungen zu folgen. Auf die Geburtsurkunde ist ein ANLEIHEN-SCHULD-„WERT“ eintragbar; er ergibt sich aus dem Profil der Qualitätsmerkmale.
- 41 Des Weiteren äußere die Beklagte auf Seite 109:
- 42 Zur Wahrung des sozialen Scheins macht die Geschäftsführung des Schein-Staates BRiD u.a. dafür Schulden.

43 Auf Seite 118, Fußnote 654, führe die Beklagte aus:

Arbeitslosigkeit lastet die nazi-korpokratische Geschäftsführung der BRiD-EU-US-Corporationen dem Otto-Volk zu.

44 In Band 2 ... stelle die Beklagte im Vorwort (Seite 1) wiederum das Bestehen der Bundesrepublik Deutschland in Abrede, wenn es heiße:

45 Die „BRD“ ist Schein-Staat in Überlagerung deutscher Bundesstaaten, daher BRiD. Die Tatsachen sind medial-politisch verheimlicht. Die „BRD“ ist 100%ige Gesellschafterin der BRD-Finanzagentur, eingesetzt zur Verwaltung im Siegerauftrag der US-Corporation. Auch das ist verschwiegener Schein-Staat. Er ist 1871 gegen die USA/CSA Bevölkerung, kriminell geputscht, entstanden.

46 Auf Seite 110 führe die Beklagte für das Nichtbestehen der Bundesrepublik Deutschland folgenden Zusammenhang thesenartig auf:

47 - Wie kann die BRiD dem geballten Maß Straftaten zuarbeiten, einem Moloch-Massenmorden auf Raten?

48 - Ist sie dem US-Corporations-Stellwerk als Besatzungsmacht derartig ausgeliefert?

49 - Werden die BRiD, ihre Geschäftsleitung, „Deutschland“ oder die „Deutschen“ heimlich erpresst?“

50 Auf Seite 146 ihrer Publikation stelle die Beklagte das demokratisch legitimierte Wahlrecht in Abrede:

51 Daran wurden die „Deutschen“ intergenerativ gewöhnt. In sog. demokratischen Wahlverfahren werfen sie die eigene Stimme selbst in die Urne, tragen sie zu Grabe, um wahrhaft als „tote Sache“ laut Personalausweis zu funktionieren, als Stimmvieh in Partei-Wahldiktatur.

52 Was lehrt die Geschichte? Befreiung vom Nazi-Führer bedeutet keine Entnazifizierung; vielmehr alt-neue Führer. Die „Menschheit“ muss von unten, vom Einzelnen her selbst Gemeinschaft „führen“.

53 Auf Seite 147 stelle die Beklagte erneut das Bestehen der Bundesrepublik Deutschland in Abrede:

54 Juristen wissen längst: Es besteht nationaler Notstand. Die Gesetzgebungskompetenz GG Art. 144 bezieht sich auf Art. 23 ohne Benennung der Länder (nur Präambel). Der räumliche Wirkungsbereich des GG ist 1990 bereits gestrichen. Seitdem ist die Gültigkeit erloschen. Zudem existiert seit dem 26.7.2012 die sog. Regierung nicht mehr „geschäftsführend“ legitimiert aufgrund der Verfassungswidrigkeit des Bundeswahlgesetzes. Gemäß Art. 145 GG hätte eine Nationalversammlung einberufen werden müssen. Es geschah nicht. Denn es entsprach nicht dem Besatzungsstatut. Es aufzuheben durch einen Friedensvertrag, war von der „BRD-Regierung“ 1990 nicht „beabsichtigt“! Wer also ist der wahre Feind der „Deutschen“, sie systemsymbiotisch gefangen zu „halten“ als Aussaug-Sache“ laut Personalausweis?“

55 Schließlich formuliere die Beklagte auf Seite 149 zusammenfassend konkrete Empfehlungen, wie man sich aus ihrer Sicht den verwaltungsrechtlichen Anforderungen an ein freiheitlich demokratisches Zusammenleben in der Bundesrepublik Deutschland entziehen könne:

56 Ein „Mensch“ allein in Selbst-Verwaltung lebt auf Dauer im sozial-politischen Vakuum: Daher ist sein Entzug aus der die Welt kapernenden Konzern-Kanonisierung nur ein Erstschrift. Dazu können die folgenden politischen Selbst-Bildungsmaßnahmen anregen. Sie sind pragmatischer Art zum Schutz. Erfahrungen sind sehr unterschiedlich. Erwachsene informieren sich und handeln selbstverantwortlich.

57 - Patientenverfügung, ärztliches Attest zum Erhalt der Selbst-Bestimmung, Rechts- und Geschäftsfähigkeit, z. B. bei Unfall mit Komafolgen oder Entmündigung. Mir bekannte Fallberichte zeigen, das Verlassen des BRiD-Systems wird behindert. Auch wird verdrehend, irre-„führend“ eine neue Verfassung propagiert, Gemeindeaktivierung vorgaukelt etc. Der Verzicht auf die geschichtlich zustehende Verfassung macht verlustig der Bundesstaatsangehörigkeit! „Deutsche“ landen im Handelsrecht von Schein-Regierungen mit und nach dem 1918er wie 1933er Putsch und BRiD-„Bund“ gegen die „Deutschen“!

- 58 - Beglaubigte Abstammungsabschrift aus dem
Geburtenbuch gemäß RuStaG 22.7.1913 mit Bild und
Ausweis,
- 59 - Historische Eigentumsnachweise, Mutterrolle vom
Katasteramt,
- 60 - Widerspruch gegen SEPA-Lastschriften-Einzug, um nicht
als „Bürger“ für die BRiD-Schulden bürgen zu müssen,
- 61 - Handelsvertragsauflösung mit Kommune, Versorgungs-
werken, Finanzagentur, Kirche, BIZ Basel, EStAG Köln
etc.,
- 62 - Reise- oder Ersatzpassbeantragung, sicherheitshalber vc
oder drei Punkte vor die Unterschrift setzen, Nachreichung
der Nicht-Anerkennung der BRiD, vorsichtshalber,
Abmeldung beim Einwohnermeldeamt, eventuell ohne
Neuverortungsangabe,
- 63 - Rückgabe des P.-Ausweises als Begünstigter, nicht
Treuhandhalter der Person, per Fax, Einschreiben mit
Zeugen, Musterentwürfe finden sich im Netz und an
Stammtischen,
- 64 - Lebend- und Willenserklärung gemäß CQV-Akt und UCC)
unter Zeugen, freier „Mensch“ nach Abstammung zu sein
und Lebenderklärung des Kindes (bis zum 7. Jahr beim
Standesamt zur Kenntnissgabe) entfallen im Blick auf
- 65 - die Unterlagenorganisation für Gemeindebildung und
Reichsverweserwahl in Vorbereitung der Aktivierung der
Bundesstaaten durch aktivierte Gemeinden von unten. Der
bürgerliche Tod ist im Reich verboten.
- 66 Zudem habe über diese Fundstellen hinaus aufgrund von Internetrecherchen
festgestellt werden können, dass die Beklagte mindestens einmal ... bei einer sog.
Autorenlesung der ..., die durch den Verfassungsschutz Thüringen beobachtet
werde, als Autorin beider Publikationen über ihre Thesen und Positionen zur
Nichtexistenz der Bundesrepublik Deutschland referiert habe.
- 67 2. In einer an das Landesamt für Finanzen gerichteten E-Mail ..., die im Betreff mit
„Personalstatus-Aufkündigung“ betitelt sei, verlange die Beklagte etwa die
Einstellung steuerlicher Abgaben für „ein sog. Finanzamt des BRD-Besitzer
Konstruktes der US-Corporation, Inc.: ‚Empire of the City‘ in vatikanischer Tarnung“.
Die Beklagte drohe dem Präsidenten und Mitarbeitern des Landesamts für Finanzen

die „Inhaftungnahme bez. Ihres meine Bezüge mindernden Zugriffs für die sog. Finanzagentur der BRD-Korporation, gemeldet als Unternehmen bei D&B“ an. Ferner führe die Beklagte aus, das „mir mit Geburtsregistrierung in krimineller Art aufgezwungene Vertragsverhältnis mit der sog. BRD im Status c. d. m. laut ‚Personal‘-Ausweis“ sei „mit allen Implizitvertragsverhältnissen (einschl. sog. Steuerzahlungen der juristischen Person) in meinem Schreiben vom 2.6.2016 aufgekündigt“ und teilte sodann weiter mit, die Löschung des „Steuerkontos laut Hitler-Nazi-Verordnung für Personalausweisträger“ sei in die Wege geleitet.

68 In ihren Schreiben heiße es zudem:

69 Nach dem vom Besatzer auferlegten „Grundgesetz für die BRD“ gibt es keine Steuerpflicht, auch keinen Rechtsgrund, mich mit Steuerzahlungsbegehren zu behelligen, zumal Ihnen die Aufkündigung meines Personalstatuts mit allen impliziten Geschäftsverträgen dokumentiert ist.

70 Die Beklagte schließe ihre Nachricht mit folgendem Hinweis, der unter anderem an den Präsidenten der Behörde gerichtet sei:

71 Ich hoffe nicht, dass Sie mich zwingen, Sie jeweils in persönliche Haftung über ausländische Instanzen nehmen zu müssen und Sie dort der Täuschung im Rechtsverkehr zeihen zu müssen, solange wie Sie mir die HOHEITLICHE AUTORISIERUNG (keine Verordnung oder sog. Gesetze einer Behörde der sog. BRD-Korporation mit Nazi-Hitler-Verordnungen) bzw. die RECHTSNORM nicht nachweisen, die Sie zum Steuereinzug von meinen Bezügen berechtigt.

72 Die Beklagte habe ferner ihrer E-Mail im Anhang ein Schreiben des Rechtsanwaltes ... beigefügt, das in der Adresszeile auch ihren Namen trage. Dort sei unter anderem ausgeführt:

73 Nach BGB § 119-121 bzw. Täuschung im Rechtsverkehr (...) kündige ich das mir in krimineller Art aufoktroierte Vertragsverhältnis mit allen darin möglichen Implizit-Vertragsverhältnissen bez. des Status „Personal“ der sog. BRD.

- 74 In ihren weiteren Ausführungen behalte sich die Beklagte unter Verweis auf das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 sowie das Motu Proprio des Papstes vom 11. Juli 2013 alle Rechte sowie die Inhaftungnahme der Amtsträger vor. Sie verlange die Rücknahme ihres Personalausweises, die Löschung ihres nach „Hitler-Nazi-Verordnung angelegten Steuerkontos“ sowie die Inaktivierung ihres Namens im Register für Entscheidungen in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten (EStA). Den „benannten Stellen zu dem in Frankfurt/M. handelsrechtlich registrierten BRD-Verwaltungsstruktur, NGO in Staatssimulation“ kündige sie an, für weiteren Aufwand je „eine Feinunze Gold pro Stunde in Rechnung“ zu stellen.
- 75 In einem weiteren E-Mail-Schreiben an den Präsidenten des Landesamts für Finanzen ... erneuere die Beklagte ihre Ankündigung, den Präsidenten „in Funktion der Leitung als juristischer Person voll in Haftung nehmen“ zu wollen „für alle entstandenen und entstehenden Schäden durch die gegen meinen Willen verfügten Abführungen zugunsten einer ebenfalls upik-registrierten Firmen-Finanzagentur, die auf der Rechtsbasis eines Nazi-Steuersystems agiert“.
- 76 3. In einem an das Finanzamt Wiesbaden II gerichteten Schreiben ... mache die Beklagte unter anderem die folgenden Ausführungen:
- 77 Warum täuscht Ihre Institution „Staat“ öffentlichen Dienst und öffentliches Recht wie Grundrechtberechtigung vor, derweilen Ihr Unternehmen registriert ist als privatrechtliche Organisationsform? (...) Werden Sie dazu angehalten, weil die Rechtsnorm zur Steuererhebung fehlt? Denn nach dem vom Besatzer auferlegten „Grundgesetz für (FÜR) die BRD“, nicht Grundgesetz der „Deutschen“ gibt es keine Steuerpflicht. Dem römisch-kanonisch bestimmten privaten Handelsrecht, in das die BRD sich hat ziehen lassen, fehlt die hoheitliche Autorität zur Steuereinzahlung.
- 78 Die Beklagte schließe hieran „Rechtsausführungen“ an, aus denen ihrer Ansicht nach hervorgehe, dass sie weder zum Besitz eines Personalausweises verpflichtet noch steuerpflichtig sei. Mit weiterem Schreiben ... an das Finanzamt Wiesbaden II führe die Beklagte schließlich aus:

- 79 Der Beamtenstatus ist seit 1945 abgeschafft. Es gibt nur Behördenbedienstete. (...) Das BRD-Konstrukt kann qua korporativem Konstrukt (Scheinstaat im Firmenmodus) keine Staatsgründungsurkunde vorweisen, denn sie weist nicht die drei notwendigen Elemente eines Staates auf (...). Die US-VATIKAN-Corporation mit dem von ihr angestellten Präsidenten stellt die oberste Regierungsgewalt der BRD dar (...). Alle seit Rechtskraft der Bereinigungsgesetze ergangenen sogenannten „Hoheits“- und Verwaltungsakte der „BRD“ bzw. der „BRD-GmbH“ („Beschlüsse“, „Urteile“, „Haftbefehle“, „Bußgeld“-/„Steuerbescheide“, Hausdurchsuchungen, „Beschlagnahmen“, „Vollstreckungen“, Vollzugsmaßnahmen, Pfändungen etc.) waren und sind de jure null und nichtig, rechtsungültig, rechtsunwirksam, mithin kriminell und strafbar“. (...) W.I.R. leiden alle ... unter dem BRD-System der US-VATIKAN-Corporation. Das sollte uns GEMEINSAM stark machen zum Entzug daraus, statt das anti-menschliche Nazi-Personalausweisträger-System zu finanzieren! Ich zahle keine Steuern zu seiner Stabilisierung.
- 80 Die Beklagte bezichtige die Bediensteten im Folgenden einer ganzen Reihe von Straftaten (u. a. Hochverrat), die diese ihrer Ansicht nach durch den Steuerabzug verwirklicht haben sollen und drohe mit Notwehr bzw. Festnahme.
- 81 Die Beklagte habe sich mit ihrem Verhalten gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes betätigt und auch an Bestrebungen teilgenommen, die darauf abzielten, den Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik zu beeinträchtigen. Sie habe vorsätzlich, rechtswidrig und schuldhaft gehandelt. Anlässlich ihrer Berufung in das Beamtenverhältnis sei sie über ihre Pflichten zur Verfassungstreue belehrt worden. Das Dienstvergehen wiege unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände derart schwer, dass ein aktiver Beamter aus dem Dienst entfernt werden müsste. Die Beklagte habe ihre Auffassung mehrfach gegenüber einem zahlenmäßig unbestimmten Leserkreis und auch unmittelbar gegenüber den Exekutivorganen ihres ehemaligen Dienstherrn geäußert. Dies habe sie auch noch im Rahmen des disziplinarrechtlichen Ermittlungsverfahrens wiederholt. Damit habe sie sich an den Rand ihrer Tragbarkeit im öffentlichen Dienst gebracht. Dies gelte erst Recht für eine (ehemalige) Lehrkraft im öffentlichen Schuldienst, der ein staatlicher Bildungs- und Erziehungsauftrag zukomme, den derjenige nicht erfüllen könne, der die Existenz der Bundesrepublik Deutschland negiere. Die Stellungnahmen im Disziplinarverfahren belegten, dass der Beklagten keine positive Zukunftsprognose

gestellt werden könne. Noch mit Schreiben ... gegenüber dem Präsidenten des Landesamts für Finanzen habe sie entsprechende Erklärungen abgegeben. Hierdurch habe sie insgesamt einen derart gravierenden Persönlichkeitsmangel offenbart, dass dem Dienstherrn und der Allgemeinheit eine „Weiterbeschäftigung im Beamtenverhältnis“ nicht mehr zumutbar sei. Angesichts der gravierenden Pflichtverletzungen falle ihre langjährige Dienstleistung ohne Beanstandungen mit guten Beurteilungen nicht mildernd ins Gewicht. Die Öffentlichkeit könne kein Vertrauen mehr in eine Lehrkraft haben, die die verfassungsmäßige Ordnung insgesamt infrage stelle. Wäre daher die Beklagte als aktive Beamtin aus dem Beamtenverhältnis zu entfernen, sei ihr als Ruhestandsbeamtin entsprechend das Ruhegehalt abzuerkennen.

82 Die zunächst für den 18. Februar 2021 anberaumte mündliche Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Trier hat der Vorsitzende der Kammer auf den 18. März 2021, 13 Uhr, verlegt, nachdem die Beklagte ein ärztliches Attest zu ihrem Gesundheitszustand vorgelegt hatte. Mit E-Mail vom 17. März 2021, 23.17 Uhr, hat die Beklagte dem Gericht sinngemäß mitgeteilt, dass sie an dem Termin am 18. März 2021 aus gesundheitlichen Gründen nicht teilnehmen könne. Durch den Vorsitzenden der Kammer wurde die Beklagte mit Schreiben vom 18. März 2021, durch einen Angestellten der Stadt ... am 18. März 2021 um 10.01 Uhr der Beklagten zugestellt, darauf hingewiesen, dass es bei dem Termin verbleibe. Kurz darauf hat die Beklagte ein „ärztliches Attest“ einer Gemeinschaftspraxis aus ... per Fax übermitteln lassen, wonach sie „aufgrund eines Unfalls mit SHT und Kreislaufproblemen am 18.3.21 und bis auf weiteres“ nicht reisefähig sei und „an einer Gerichtsverhandlung nicht teilnehmen“ könne. In der am 18. März 2021 in Abwesenheit der Beklagten durchgeführten mündlichen Verhandlung wurde ihr Antrag auf Vertagung der Sache abgelehnt.

83 Der Kläger hat beantragt,

84 der Beklagten das Ruhegehalt abzuerkennen.

85 Die Beklagte hat sinngemäß beantragt,

86 die Klage abzuweisen.

87 Die Klage basiere auf puren Unterstellungen ohne Auseinandersetzung mit ihren Ausführungen.

88 Das Verwaltungsgericht hat der Beklagten durch Urteil vom 18. März 2021 das Ruhegehalt aberkannt. Da die Beklagte keinen erheblichen Grund für eine Terminsverlegung dargelegt habe, sei das Gericht nicht an einer Verhandlung und Entscheidung gehindert gewesen. Das kurz vor Beginn der mündlichen Verhandlung eingegangene Attest enthalte unsubstantiierte Angaben, die eine Beurteilung der Verhandlungs- und Reisefähigkeit der Beklagten nicht erlaubten. Zudem deuteten die Gesamtumstände auf eine Prozessverschleppungsabsicht der Beklagten hin. In der Sache habe sich die Beklagte eines Dienstvergehens schuldig gemacht, welches die Aberkennung des Ruhegehalts erfordere. Durch Äußerungen im Rahmen ihrer Publikationen, in ihren E-Mails ... an das Landesamt für Finanzen sowie in mehreren an das Finanzamt Wiesbaden II gerichteten Schreiben ... habe sich die Beklagte im Ruhestand aktiv gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes betätigt. Dabei könne dahinstehen, ob sie der sog. Reichsbürgerbewegung angehöre, da die ihr vorgehaltenen Äußerungen jedenfalls szenetypisch und inhaltlich gezielt gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet seien. Die Beklagte leugne die Existenz der Bundesrepublik Deutschland, die deutsche Staatsangehörigkeit und die Legitimität staatlichen Handelns und seiner Institutionen. Die Beklagte habe vorsätzlich gegen ihre Verpflichtungen aus § 47 Abs. 2 BeamStG verstoßen. Als ehemaliger Beamtin der Besoldungsgruppe A15 und zudem als Lehrerin und Fachleiterin seien ihr die Bedeutung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung für das aktive Beamten- und auch das nachfolgende Ruhestandsbeamtenverhältnis hinlänglich bekannt gewesen. Darüber hinaus sei sie ausweislich der Personalakte zum Zeitpunkt der Übernahme in den Schuldienst des Landes Rheinland-Pfalz über die Pflicht zur Verfassungstreue belehrt worden.

- 89 Soweit der Beklagten allerdings die Teilnahme an Bestrebungen vorgeworfen werde, die die darauf abzielten, den Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen, könne dem nicht gefolgt werden. Es fehle diesbezüglich bereits an einem dezidiert angeschuldigten Sachverhalt.
- 90 Bei der Bemessung der Disziplinarmaßnahme sei zu berücksichtigen, dass die Beklagte wiederholt und beharrlich die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland mit vernichtenden Verbalinjurien infrage gestellt und damit zugleich eine nachhaltige innere Überzeugung bekundet habe. Eine derart geprägte Persönlichkeit, die zudem (insbesondere in den Schreiben an das Landesamt für Finanzen und verschiedene Finanzämter) die Bereitschaft gezeigt habe, in aggressiver Weise ihre Bestrebungen und Überzeugungen durchzusetzen, habe das Vertrauen des Dienstherrn oder der Allgemeinheit endgültig verloren. Erschwerend komme hinzu, dass die Beklagte selbst in Ansehung einer ihr drohenden drastischen Disziplinarmaßnahme wiederholt und noch im Rahmen des disziplinarrechtlichen Ermittlungsverfahrens betont habe, dass sie die öffentliche Stellung und Legitimation ihres Dienstvorgesetzten in Gänze ablehne.
- 91 Gegen dieses, der Beklagten am 31. März 2021 zugestellte, Urteil richtet sich ihre am 30. April 2021 eingelegte Berufung. Sie führt aus, die Entscheidung des Verwaltungsgerichts sei schon wegen einer Verletzung rechtlichen Gehörs aufzuheben, da die mündliche Verhandlung am 18. März 2021 trotz eines von ihr vorgelegten qualifizierten Attestes in ihrer Abwesenheit stattgefunden habe. Wegen dieses Verfahrensfehlers sei das Verfahren zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Verwaltungsgericht Trier zurückzuverweisen. Zudem habe es das Verwaltungsgericht unterlassen, sich mit den von ihr in vorbildlicher Weise angegebenen umfangreichen Fundstellen auseinanderzusetzen. Ihre Aussagen in den Publikationen seien daher aus dem Zusammenhang gerissen. Ferner sei auch zu sehen, dass in den dem Gericht vorliegenden beiden Bänden nur vereinzelt Markierungen mit unterschiedlichen Stiften angebracht worden seien. Sie habe zwischenzeitlich fünf Bände publiziert, denen sämtlich eine umfangreiche wissenschaftliche Tätigkeit zugrunde liege. Bei dem Disziplinarverfahren sei es nicht um die Durchführung von Überprüfungen gegangen, sondern um die Umsetzung von Konsequenzen. Dies belege ein E-Mail-Korrespondenz aus dem Jahr 2016. Es liege eine Vorverurteilung als vermeintliche Reichsbürgerin vor; sie

distanziere sich ausdrücklich von dem damit gemeinten „Reich“. Sie stelle sich nicht gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, sondern versuche, in mühevoller wissenschaftlicher Kleinarbeit pointiert auf Problemkreise hinzuweisen.

92 Die Beklagte beantragt,

93 das Urteil des Verwaltungsgerichts Trier, verkündet am 18. März 2021,
aufzuheben und die Klage abzuweisen,

94 ferner

95 das Verfahren wegen des von ihrem Prozessbevollmächtigten dargelegten
Verfahrensfehlers an das Verwaltungsgericht Trier zur erneuten Verhandlung
und Entscheidung zurückzuverweisen.

96 Der Kläger beantragt,

97 die Berufung zurückzuweisen.

98 Er verteidigt die angefochtene Entscheidung, die er auch unter Berücksichtigung
des Berufungsvorbringens der Beklagten für zutreffend hält. Auch eine nach
wissenschaftlichen Kriterien gebildete These könne deren verfassungsfeindlichen
Inhalt nicht rechtfertigen. Soweit die Beklagte in einer E-Mail- Korrespondenz aus
dem Jahr 2016 als „Reichsbürgerin“ bezeichnet worden sei, handele es sich um
eine E-Mail aus dem Bereich des Landesamts für Finanzen und damit nicht aus
dem Bereich der Disziplinarbehörde.

99 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zur
Gerichtsakte gereichten Schriftsätze sowie die Disziplinar- und Personalakten
(7 Bände, 2 Bücher) verwiesen. Diese lagen dem Gericht vor und waren
Gegenstand der mündlichen Verhandlung und der Entscheidungsfindung.

Entscheidungsgründe

- 100 Die zulässige Berufung hat in der Sache keinen Erfolg.
- 101 I. Das Verfahren ist entgegen der Auffassung der Beklagten nicht an das Verwaltungsgericht zurückzuverweisen. Dabei kann dahinstehen, ob der von ihr erhobene Vorwurf zutrifft, wonach sie durch die in ihrer Abwesenheit durchgeführte mündliche Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht am 18. März 2021 in ihrem Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt worden sei. Selbst wenn dem erstinstanzlichen Verfahren ein solcher Verfahrensfehler anhaftete, wäre entgegen der Auffassung der Beklagten der Rechtsstreit nicht an das Verwaltungsgericht zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen.
- 102 Denn ein möglicherweise vorliegender Verfahrensfehler ist jedenfalls mit der Durchführung der mündlichen Verhandlung vor dem Senat und damit in der Berufungsinstanz als zweiter Tatsacheninstanz geheilt. In der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist anerkannt, dass ein Verstoß gegen Art. 103 Abs. 1 Grundgesetz – GG – grundsätzlich durch das weitere Verfahren geheilt werden kann (BVerfG, Urteil vom 14. Dezember 1982 – 2 BvR 434/82 –, BVerfGE 62, 392 [397]; Beschluss vom 26. November 2008 – 1 BvR 670/08 –, NJW 2009, 1584 [1585]; zustimmend etwa OVG NRW, Urteil vom 13. Juli 2016 – 3d A 1112/13.O –, juris Rn. 59). Namentlich ist dies der Fall, wenn das rechtliche Gehör im Rechtsmittelzug gewährt wird und das Rechtsmittelgericht in der Lage ist, das Vorbringen zu berücksichtigen (vgl. bereits BVerfG, Beschluss vom 25. Mai 1956 – 1 BvR 128/56 –, NJW 1956, 1026 [Ls. 2]; HessVGH, Beschluss vom 14. November 1995 – 12 TG 1358/95 –, juris Rn. 3). Dies ist vorliegend der Fall. Der Prozessbevollmächtigte der Beklagten, deren persönliches Erscheinen für die mündliche Verhandlung vor dem Senat nicht angeordnet war und die erklärt hat, sie sei weder gegen COVID-19 geimpft noch bereit, in der Verhandlung eine Maske zu tragen, sich testen oder sonst körperlich untersuchen zu lassen, hat in der Verhandlung am 11. März 2022 umfassend Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten und hiervon auch Gebrauch gemacht.

- 103 Soweit für den Geltungsbereich des Bundesdisziplingesetzes darauf verwiesen wird, die rechtsfehlerhafte Ablehnung eines Terminaufhebungsantrags könne im Berufungsverfahren zur Aufhebung des Urteils und zur Zurückverweisung an das Verwaltungsgericht führen (vgl. Köhler, in: ders./Baunack, BDG, 7. Aufl. 2020, § 60 Rn. 6; § 66 Rn. 2; noch zu § 85 Abs. 1 Nr. 3 Bundesdisziplinarordnung etwa BVerwG, Beschluss vom 22. September 2010 – 1 D 1/10 –, juris Rn. 11 ff.), ist demgegenüber die Möglichkeit einer Zurückverweisung der Sache an das Verwaltungsgericht im rheinland-pfälzischen Landesdisziplingesetz für das disziplinargerichtliche Berufungsverfahren gemäß § 85 Abs. 3 Landesdisziplingesetz – LDG – ausdrücklich ausgeschlossen (vgl. Wittkowski, in: Urban/Wittkowski, BDG, 2. Aufl. 2017, § 66 Rn. 15; zu den Gründen: LT-Drucks. 13/2315, S. 80).
- 104 II. In der Sache hat das Verwaltungsgericht der Beklagten zu Recht nach § 3 Abs. 2 Nr. 2, § 10 und § 11 Abs. 1 und 2 LDG das Ruhegehalt aberkannt. Denn sie hat durch ihr Verhalten ein Dienstvergehen im Sinne von § 47 Abs. 2 Satz 1 Beamtenstatusgesetz – BeamStG – begangen (1.). Dieses Dienstvergehen wiegt so schwer, dass eine mildere Disziplinarmaßnahme als eine Aberkennung des Ruhegehalts nicht in Betracht kommt (2.). Die Verhängung dieser disziplinarrechtlichen Maßnahme ist schließlich auch nicht unverhältnismäßig (3.). Dieses Ergebnis ist bereits durch das Verwaltungsgericht in dem angefochtenen Urteil ausführlich und zutreffend begründet worden. Hierauf wird zur Vermeidung von Wiederholungen gemäß § 21 LDG in Verbindung mit § 130b Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – vollumfänglich verwiesen. Ergänzend sowie mit Blick auf das Berufungsvorbringen ist Folgendes auszuführen:
- 105 1. a) Nach eigener Auswertung der in der Disziplinaraklageschrift aufgeführten und im Tatbestand dieses Urteils im Einzelnen wörtlich wiedergegebenen Zitate der Beklagten aus den von ihr verfassten, jeweils im ...Verlag ... im Jahr 2016 erschienenen Publikationen, verschiedenen E-Mails an das Landesamt für Finanzen ... (nebst Anhang) ... sowie den Schreiben an das Finanzamt Wiesbaden II ... gelangt der Senat zu der gleichen Überzeugung wie die Vorinstanz. Hiernach steht zweifelsfrei fest, dass sich die Beklagte als Ruhestandsbeamtin vorsätzlich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes betätigt hat (§ 47 Abs. 2 Satz 1 Alt. 1 BeamStG), indem sie ihre Pflicht zur Verfassungstreue verletzt hat.

106 Die Pflicht zur Verfassungstreue ist die Grundpflicht eines jeden Beamten gegenüber dem Staat. Sie bildet auch einen Kernbestandteil des Dienstes (§ 38 Abs. 1 Satz 2 BeamtStG), den die Beklagte im Jahr 1992 ... abgelegt hat. Wegen ihrer grundlegenden Bedeutung wirkt die Pflicht zur Verfassungstreue auch über das Ende des Beamtenverhältnisses hinaus, wenn und solange der (frühere) Beamte aufgrund seines (früheren) Beamtenverhältnisses finanzielle Leistungen erhält. Wie bereits die Vorinstanz (vgl. S. 22 f. des Urteilsabdrucks) zutreffend herausgestellt hat, besteht zwischen der nach § 33 Abs. 1 Satz 3 BeamtStG für aktive und nach § 47 Abs. 2 Satz 1 BeamtStG für Ruhestandsbeamte und gleichgestellte frühere Beamte getroffenen Regelung ein gradueller Unterschied: Während für die aktiven Beamten ein Gebot zum Bekennen zur freilich demokratischen Grundordnung und eine Verpflichtung besteht, für sie einzutreten, beschränkt sich § 47 Abs. 2 Satz 1 BeamtStG auf das Verbot der Betätigung gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung. Der Pflichtenrahmen ist somit für den Ruhestandsbeamten enger als für den aktiven Beamten gezogen. Während der aktive Beamte nach § 33 Abs. 1 Satz 2 BeamtStG sich durch sein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Erhaltung eintreten muss (vgl. auch Herrmann, in: Herrmann/Sandkuhl, Beamtendisziplinarrecht, Beamtenstrafrecht, 2. Aufl. 2021, § 10 Rn. 918), nimmt § 47 Abs. 2 Satz 1 BeamtStG eine passive Haltung gegenüber verfassungsfeindlichen Bestrebungen hin (zum Ganzen auch VG Ansbach, Urteil vom 6. November 2019 – AN 13b D 18.00529 –, juris Rn. 258; VG Regensburg, Urteil vom 29. Juni 2020 – RO 10A DK 19.2 –, juris Rn. 44). Als Dienstvergehen gilt es deshalb erst, wenn sich der Ruhestandsbeamte oder frühere Beamte mit Versorgungsbezügen selbst aktiv verfassungsfeindlich betätigt (vgl. Schachel in: Schütz/Maiwald, Beamtenrecht, Stand März 2022, § 47 BeamtStG Rn. 29).

107 Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Grundsatzentscheidung aus dem Jahr 1975 zum sog. Radikalenerlass die insoweit geforderten Aktivitäten feindseliger Art näher konkretisiert und hierbei auch ins Verhältnis gesetzt zu den grundrechtlichen Gewährleistungen der Verfassung, insbesondere zu der Meinungsfreiheit des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG (BVerfG, Beschluss vom 22. Mai 1975 – 2 BvL 13/73 –, BVerfGE 39, 334). Danach können Meinungsäußerungen (des Ruhestandsbeamten) den Charakter von solchen Aktivitäten feindseliger Art haben, wobei die Bewertung stets

einzelfallbezogen zu erfolgen hat. Solange sie sich darin erschöpfen, im Vertrauen auf die Überzeugungskraft des Arguments Kritik an bestehenden Zuständen zu üben oder bestehende rechtliche Regelungen in Gesetzen oder in der Verfassung in dem dafür vorgesehenen verfassungsrechtlichen Verfahren zu ändern, erfüllen sie nicht die genannten Tatbestände eines Dienstvergehens. Sie können allenfalls gegen die Pflicht des Beamten verstoßen, bei politischer Betätigung diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus seiner Stellung gegenüber der Gesamtheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten seines Amtes ergeben. Dagegen stellen Agitationen, die die freiheitliche demokratische Grundordnung herabsetzen, verfassungsrechtliche Wertentscheidungen und Institutionen diffamieren und zum Bruch geltender Gesetze auffordern, Betätigungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung dar (BVerfG, Beschluss vom 22. Mai 1975 – 2 BvL 13/73 –, BVerfGE 39, 334 [351]).

- 108 Unter Zugrundelegung dieses Maßstabs stellen die Äußerungen der Beklagten gegen die freilich demokratische Grundordnung des Grundgesetzes gerichtete Aktivitäten feindseliger Art dar.
- 109 aa) Bereits mit den von ihr im Behördenverkehr getätigten Äußerungen setzt die Beklagte beharrlich die freiheitliche demokratische Grundordnung herab und diffamiert verfassungsrechtliche Wertentscheidungen und Institutionen. In ihren vorbenannten Schreiben und E-Mails aus den Jahren 2016 und 2017 spricht die Beklagte unter anderem von dem „vom Besatzer auferlegten Grundgesetz“ sowie von einem handelsrechtlich registrierten „BRD-Besatzerkonstrukt“, welches ihr in krimineller Weise mit dem Status „Personal“ aufoktroiert sei, und welches sie „aufkündige“. Sie setzt den deutschen Staat mit einem Unternehmen in privatrechtlicher Organisationsform gleich („Scheinstaat im Firmenmodus“), bestreitet den öffentlichen Dienst wie den Beamtenstatus als solchen („seit 1945 abgeschafft“) und negiert die hoheitliche Autorität zur Steuereinzahlung sowie ihre Pflicht zum Besitz eines Personalausweises („antimenschliche Nazi-Personalausweisträger-System“). Gleichfalls hält sie die Hoheits- und Verwaltungsakte der Bundesrepublik Deutschland für „de jure null und nichtig, rechtsungültig, rechtsunwirksam, mithin kriminell und strafbar“. Bereits diese Äußerungen stellen ihrem Inhalt nach ohne Weiteres Aktivitäten feindseliger Art dar, die sich gegen das Grundgesetz, den deutschen Staat und seine Institutionen

richten. Sie ziehen sich wie ein roter Faden durch die gesamte Korrespondenz der Beklagten mit dem Landesamt für Finanzen sowie dem Finanzamt II in Wiesbaden.

110 bb) Darüber hinaus zeugen auch die zum Gegenstand der Disziplinklage gemachten Ausführungen in den beiden Publikationen der Beklagten aus dem Jahr 2016 ... von einer von der Beklagten geradezu empfundenen Verachtung für den deutschen Staat und seine Institutionen. In Band 1 ist in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland wiederum mehrfach von einem Scheinstaat bzw. Nichtstaat („nicht Staat, noch souverän“) (Band 1, Seiten 13 und 109; Band 2, Seite 1 [Vorwort]) bzw. von einem angeblichen Unternehmen mit Firmenstrukturen (Band 1, Seiten 4, 15, 109 und 118) die Rede. Ungeachtet dessen, ob die Bezeichnung des Bundespräsidenten a.D. Joachim Gauck als „Geschäftsführer“ (Band 1, Seite 4) bereits den Tatbestand des § 95 Strafgesetzbuch – StGB – erfüllt, stellt eine solche Bezeichnung jedenfalls eine Diffamierung des Amtes und der Person eines ehemaligen Staatsoberhauptes und obersten Repräsentanten der Bundesrepublik Deutschland dar (vgl. zu § 95 StGB bereits BGH, Urteil vom 1. Dezember 1961 – 3 StR 38/61 – NJW 1962, 402 [403]). Die Beklagte lehnt des Weiteren nicht nur diejenige Verfassungsordnung als „ungültig“ ab (Band 2, Seite 147), auf die sie im Jahr 1992 ihren Eid als Beamtin geleistet hat. Sie wendet sich auch in herabsetzender Weise gegen das demokratische Wahlsystem des Grundgesetzes, das sie als „Partei-Wahldiktatur“ – und die Wähler als „Stimmvieh“ – bezeichnet (Band 2, Seite 146). Mit sämtlichen der vorbezeichneten Äußerungen verletzt die Beklagte ihre Verfassungstreuepflicht in schwerwiegendster Weise.

111 Die vorstehend umschriebenen Aktivitäten feindseliger Art sind auch nicht mit Verweis auf Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG zu rechtfertigen. Zwar ist bei der Gesamtwürdigung des dem Beamten vorgeworfenen Verhaltens auch zu berücksichtigen, ob und inwieweit es grundrechtlichen Schutz genießt (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. Juni 2013 – 2 A 2.12 –, juris Rn. 25). Allerdings beruht nicht nur die Meinungsfreiheit, sondern auch die Wohlverhaltenspflicht als Teilaspekt der beamtenrechtlichen Treuepflicht und das Disziplinarrecht, die ihrerseits zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums gemäß Art. 33 Abs. 5 GG zählen (vgl. etwa BVerfG, Beschluss vom 22. Mai 1975 – 2 BvL 13/73 –, BVerfGE 39, 334 [Ls. 1]), auf einer verfassungsrechtlichen Gewährleistung (vgl. BVerwG, Urteil vom 23. Februar 1994 – 1 D 65.91 –, juris Rn. 32; Urteil vom 27. Juni 2013,

a.a.O.). In diesem Sinn sind die durch Art. 33 Abs. 5 GG gedeckten Regelungen des Beamten- und Disziplinarrechts allgemeine Gesetze nach Art. 5 Abs. 2 GG (vgl. auch OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 1. April 2014 – OVG 81 D 2.12 –, juris, Rn. 38). Die disziplinare Ahndung des Verhaltens der Beklagten stellt daher keine verfassungsrechtlich unzulässige Beschränkung ihres Individualgrundrechts aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG dar. Die in den E-Mails, Schreiben und Publikationen getätigten Äußerungen der Beklagten dokumentieren vielmehr eine verfassungsfeindliche Einstellung nach außen hin, die über eine alltägliche Meinungsäußerung oder ein kritisches Hinterfragen staatlichen Handelns weit hinausgeht.

- 112 Entsprechendes gilt im Ergebnis für die sinngemäß von der Beklagten mit Blick auf ihre beiden Publikationen bemühte Wissenschaftsfreiheit des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG. Ihre Behauptung, es handele sich bei sämtlichen ihr vorgeworfenen Äußerungen nicht um ihre eigenen Auffassungen, sondern um eine wissenschaftliche Aufarbeitung, geht bereits im Ansatz ins Leere, soweit die im Rechtsverkehr mit staatlichen Behörden versandten Schreiben und E-Mails betroffen sind. Die Beklagte kann sich aber auch in Bezug auf die beiden Publikationen ... nicht mit Erfolg auf die Wissenschaftsfreiheit berufen. Ihr Vortrag, sie untersuche und hinterfrage die „aufgefundenen Fundstellen bezogen auf die Bundesrepublik Deutschland“, was ihr als „Wissenschaftlerin und kritischen Demokratin“ nicht verwehrt werden könne, vermag die ihr vorgeworfene Treuepflichtverletzung nicht zu rechtfertigen. Auch ihre weiteren Ausführungen im Berufungsverfahren, sie habe die beanstandeten Textstellen mit Fundstellen (Fußnoten) belegt bzw. es handele sich um Zitate und sie versuche auch andere anzuregen, sich mit den Fundstellen auseinanderzusetzen, wertet der Senat als rein formelhafte Lippenbekenntnisse. Die Beklagte setzt sich – soweit sie die in der Disziplinaraklageschrift genannten Äußerungen überhaupt mit weiterführenden (auf externe Quellen bezogene) Fußnoten versehen hat – nicht kritisch mit diesen Fundstellen auseinander, sondern zieht diese vielmehr zur Untermauerung ihrer eigenen gleichgerichteten Auffassung heran. Dies veranschaulicht das von ihr selbst in der Berufungsbegründungsschrift zitierte Beispiel (Band 1, Seite 4), ohne dass es in diesem Zusammenhang darauf ankäme, ob und in welchem Umfang Textstellen in den Publikationen nachträglich markiert worden sind. Damit unterscheiden sich die Publikationen der Beklagten von wissenschaftlich fundierten

Werken, die sich kritisch mit den von der Reichsbürgerbewegung und hiermit in Verbindung stehenden Strömungen auseinandersetzen (vgl. beispielhaft nur Schönberger/Schönberger [Hrsg.], Die Reichsbürger. Verfassungsfeinde zwischen Staatsverweigerung und Verschwörungstheorie, 2019; Rathje, Reichsbürger, Selbstverwalter und Souveränisten. Vom Wahn des bedrohten Deutschen, 2017).

113 Ungeachtet des Vorstehenden führt der Hinweis der Beklagten auf die Wissenschaftsfreiheit auch deswegen zu keiner anderen Beurteilung, weil die Gewährleistung des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG nicht von der Pflicht zur Verfassungstreue befreit (vgl. BVerwG, Urteil vom 28. November 1980 – 2 C 24.78 –, juris Rn. 34). Jeder, der in Wissenschaft, Forschung und Lehre tätig ist, hat ein Recht auf Abwehr jeder staatlichen Einwirkung auf den Prozess der Gewinnung und Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse – vorbehaltlich der Treuepflicht gemäß Art. 5 Abs. 3 Satz 2 GG (vgl. auch BVerfG, Beschluss vom 1. März 1978 – 1 BvR 333/75 –, juris Rn. 151). Ausgeschlossen wird damit zugleich jede Betätigung gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung unter dem Deckmantel der Wissenschaft. Schon im Parlamentarischen Rat ist zur Begründung des Art. 5 Abs. 3 Satz 2 GG angeführt worden, es sollten Versuche unterbunden werden, die Republik „wissenschaftlich zu unterlaufen“ (vgl., jeweils m.w.N., BVerwG, Urteil vom 22. April 1977 – 7 C 17.74 –, juris Rn. 53; Löwer, in: Merten/Papier [Hrsg.], HGR Band IV, 2011, § 99 Rn. 64; Schrader, Rechtsbegriff und Rechtsentwicklung der Verfassungstreue im öffentlichen Dienst, 1985, S. 69). Jenseits der wissenschaftlichen Lehre (Art. 5 Abs. 3 Satz 2 GG) ergeben die entsprechenden Beschränkungen des die Wissenschaftsfreiheit für sich reklamierenden Beamten unmittelbar aus Art. 33 Abs. 2 GG (vgl. auch BVerwG, Urteil vom 19. Januar 1989 – 7 C 89.87 –, juris Rn. 14).

114 cc) Mit ihren vorgenannten schriftlichen Äußerungen erfüllt die Beklage entgegen der von ihr vertretenen Auffassung auch das Tatbestandsmerkmal des „Betätigens“ im Sinne von § 47 Abs. 2 Satz 1 BeamtStG. Dies gilt sowohl hinsichtlich der beiden frei verkäuflichen und für jedermann zugänglichen Publikationen, aber auch für die von ihr verfassten E-Mails und Schreiben. Soweit sie in der mündlichen Verhandlung durch ihren Prozessbevollmächtigten hat vortragen lassen, es handele sich bei den Schreiben bzw. E-Mails um eine allein den engen Bereich zwischen ihr und der jeweiligen Behörde betreffende Kommunikation, kommt es hierauf nicht an.

Zwar erfordert das Betätigen im Sinne von § 47 Abs. 2 Satz 1 BeamtStG eine gesteigerte Aktivität des Ruhestandsbeamten, sodass einmalige Handlungen ohne Außenwirkung ohne das Hinzutreten weiterer Faktoren regelmäßig nicht als Betätigung gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gewertet werden können (VG Ansbach, Urteil vom 6. November 2019 – AN 13b D 18.529 –, BeckRS 2019, 29392 Rn. 262 ff). Allerdings ist nicht erforderlich, dass die Beklagte ihre Kommunikation einem größeren Personenkreis hat zugänglich machen wollen. Ausreichend ist vielmehr, dass sie mit verschiedenen, an staatliche Behörden gerichteten Schreiben die ihr zuzurechnenden Thesen und Inhalte nach außen getragen hat (vgl. auch jüngst BVerwG, Urteil vom 2. Dezember 2021 – 2 A 7.21 –, juris Rn. 31; ferner auch BayVGh, Urteil vom 28. Juli 2021 – 16a D 19.989 –, juris Rn. 59 ff.). Welche Motivation die Beklagte beim Absenden der Schreiben gehabt hat, ist für die Frage des Vorliegens eines Dienstvergehens unerheblich (vgl. auch OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 15. März 2018 – 10 L 9/17 –, juris Rn. 51). Wie die Vorinstanz bereits zutreffend ausgeführt hat, kommt es in diesem Zusammenhang auch nicht darauf an, dass die Beklagte wiederholt betont hat, sie sei kein „Reichsbürger“ (vgl. dazu auch BVerwG, Urteil vom 2. Dezember 2021 – 2 A 7.21 –, juris Rn. 34 ff.; BayVGh, Urteil vom 28. Juli 2021 – 16a D 19.989 –, juris Rn. 75 f.; OVG NRW, Beschluss vom 22. März 2017 – 3d B 296/17 –, juris Rn. 11). Auf die entsprechenden Ausführungen (S. 24 ff. des Urteilsabdrucks) nimmt der Senat zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug. Der Beklagten wird nicht vorgehalten, dass sie Reichsbürger im Sinne des von ihr zitierten Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes sei, sondern dass sie das mit ihrer Verfassungstreuepflicht nicht zu vereinbarende Gedankengut der sog. Reichsbürgerbewegung bzw. inhaltlich vergleichbarer Bewegungen verinnerlicht und aktiv nach außen getragen hat.

- 115 b) Die Beklagte hat mit ihren gewählten schriftlichen Formulierungen vorsätzlich gegen die in § 47 Abs. 2 Satz 1 BeamtStG zum Ausdruck kommende Pflicht zur Verfassungstreue verstoßen. Insbesondere liegt kein Fall eines (nicht vermeidbaren) Verbotsirrtums vor. Das Verwaltungsgericht hat zutreffend darauf hingewiesen, dass der Beklagten als ehemaligen Beamtin des höheren Dienstes Wert und Bedeutung von Fundamentalprinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung hinlänglich bekannt sind. Auch wurde sie wie erwähnt zum Zeitpunkt der Übernahme in den Schuldienst des Landes Rheinland-Pfalz über die Pflicht zur Verfassungstreue belehrt. Zudem stand die Beklagte über Jahrzehnte als Lehrerin

und Fachleiterin im Rahmen ihres Bildungs- und Erziehungsauftrages in der besonderen Pflicht, die Schülerinnen und Schüler zur Bereitschaft zur Übernahme von sozialen und politischen Aufgaben im freiheitlich-demokratischen und sozialen Rechtsstaat zu erziehen.

- 116 c) Soweit der Beklagten darüber hinaus mit der Disziplinklageschrift vorgeworfen wird, durch eine Autorenlesung ... an Bestrebungen teilgenommen zu haben, die darauf abzielten, den Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen (§ 47 Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 BeamtStG), bedarf es hierzu keiner weiteren Ausführungen im Berufungsverfahren. Einer Einbeziehung dieses bereits im Urteil der Vorinstanz ausgeschiedenen Teils der Disziplinklage in das Berufungsverfahren zulasten der Beklagten steht das Verbot der reformatio in peius nach § 85 Abs. 2 LDG, das sich nicht nur auf Art und Schwere der verhängten Disziplinarmaßnahme bezieht (OVG RP, Urteil vom 8. Januar 2001 – 3 A 11835/00.OVG –, juris Rn. 25), entgegen (vgl. allg. auch BVerwG, Beschluss vom 6. April 2011 – 2 B 65.10 –, juris Rn. 16).
- 117 2. Wegen des aus den vorstehenden Erwägungen als erwiesen zu erachtenden und schuldhaft begangenen Dienstvergehens ist der Beklagten das Ruhegehalt abzuerkennen, da sie als noch im Dienst befindliche Beamtin aus dem Dienst entfernt werden müsste, § 11 Abs. 2 Satz 2 LDG. Unter Berücksichtigung der Schwere des Dienstvergehens, der Beeinträchtigung des Vertrauens des Dienstherrn oder der Allgemeinheit, ihrem Persönlichkeitsbild und dem bisherigen dienstlichen Verhalten der Beklagten wäre bei einem aktiven Beamten die disziplinarische Höchstmaßnahme zu verhängen gewesen.
- 118 a) Maßgebendes Bemessungskriterium für die Bestimmung der disziplinarischen Maßnahme ist die Schwere des Dienstvergehens. Sie beurteilt sich zum einen nach Eigenart und Bedeutung der verletzten Dienstplichten, Dauer und Häufigkeit der Pflichtenverstöße und den Umständen der Tatbegehung (objektive Handlungsmerkmale); zum anderen nach Form und Gewicht des Verschuldens und den Beweggründen des Beamten für sein pflichtwidriges Verhalten (subjektive Handlungsmerkmale) sowie nach den unmittelbaren Folgen der Pflichtenverstöße für den dienstlichen Bereich und für Dritte. Aus den gesetzlichen Vorgaben des § 11 Abs. 1 LDG folgt die Verpflichtung der Verwaltungsgerichte, aufgrund einer

prognostischen Gesamtwürdigung unter Berücksichtigung aller im Einzelfall belastenden und entlastenden Gesichtspunkte zu befinden, ob die durch sein Fehlverhalten herbeigeführte Beeinträchtigung des Ansehens des Berufsbeamtentums nicht wiedergutzumachen ist.

- 119 Vorliegend hat die Beklagte ein schweres Dienstvergehen begangen, indem sie sich nach Ablauf ihrer aktiven Dienstzeit mit dem ihr zur Last gelegten Verhalten gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung betätigt hat. Sie hat mit ihren im Jahr 2016 veröffentlichten Publikationen und den ebenso (beschränkt) öffentlichkeitswirksamen Schreiben an verschiedene Behörden wiederholt und beharrlich in objektiver Hinsicht die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland infrage gestellt und damit zugleich eine nachhaltige innere Überzeugung bekundet, der ein individuell gewachsener Willensbildungsprozess zugrunde liegt. Ihre gefundene innere Einstellung hat sie thesenartig für jedermann zugänglich in Veröffentlichungen offengelegt und beworben. Mit Blick auf die Schwere dieser Verfehlung ist es dem früheren Dienstherrn der Beklagten nicht zuzumuten, eine Beamtin, die sich aktiv gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung betätigt hat, weiterhin besoldungsrechtlich zu alimentieren. Eine fortgesetzte Alimentierung der Beklagten würde auch in der Öffentlichkeit auf Unverständnis stoßen.
- 120 b) Die Voraussetzungen für die Verhängung der disziplinarischen Höchstmaßnahme der Aberkennung des Ruhegehalts sind auch unter Einbeziehung des gesamten Persönlichkeitsbildes der Beklagten und bei nochmaliger Abwägung aller für und gegen sie sprechenden Gesichtspunkte gegeben. Auf die hierzu von der Vorinstanz bereits angestellten ausführlichen und zutreffenden Erwägungen nimmt der Senat Bezug. Die Beklagte hat mit ihren Äußerungen nicht nur die Grundlagen der Staatlichkeit der Bundesrepublik Deutschland und der freiheitlichen demokratischen Grundordnung in Abrede gestellt; sie hat mit detaillierten Handlungsanweisungen (von der Beklagten bezeichnet als „politische Selbst-Bildungsmaßnahmen“, vgl. die Publikation Band 2, S. 149) darüber hinaus zum Boykott des Staates und seiner Institutionen durch eine Reihe von Empfehlungen aufgerufen. Im Umgang mit staatlichen Institutionen in eigenen Angelegenheiten (Schreiben und E-Mails aus den Jahren 2016 und 2017) hat sie die offerierten Handlungsanweisungen mit drastischer Diktion selbst praktiziert und damit insgesamt zu erkennen gegeben,

dass sie ihrem Gedankengut und den von ihr vertretenen und verbreiteten Thesen vollkommen verhaftet ist. Eine derart geprägte Persönlichkeit hat das Vertrauen des Dienstherrn und der Allgemeinheit in ihre Integrität endgültig verloren.

- 121 Erschwerend kommt hinzu, dass die Beklagte selbst in Ansehung einer ihr drohenden drastischen Disziplinarmaßnahme wiederholt auch noch im Rahmen des disziplinarrechtlichen Ermittlungsverfahrens und damit über einen längeren Zeitraum hinweg keinerlei Einsicht in ihr Fehlverhalten gezeigt und ihre Ansichten weiter unbeeindruckt bekräftigt hat. Sie hat selbst dann unbeeindruckt weiter ihre Auffassungen vertreten, als sie sicher wusste, dass ihr den deutschen Staat und seine Institutionen ablehnendes Verhalten konkrete Folgen für Ihre Alimentation nach sich ziehen würde. So hat sie noch in dem Schreiben vom 26. November 2019 weiter ihr Gedankengut gegenüber ihrem Dienstherrn kundgetan, obwohl ihr seit dem 1. Juli 2019 wegen der verweigerten Vorlage einer gültigen Lebensbescheinigung die Versorgungsbezüge nur noch in Höhe der Mindestversorgung ausgezahlt wurden. Allein dieser Umstand belegt nachdrücklich, dass die Beklagte sich damit von dem Staat und der geltenden Verfassungsordnung und damit auch von ihrer Verpflichtung zur Verfassungstreue vollständig gelöst hat. Sie hat sich bis heute nicht glaubhaft von der von ihr vertretenen Ideologie distanziert oder ihr Fehlverhalten bedauert (vgl. zu diesem Gesichtspunkt etwa VG Ansbach, Urteil vom 26. Februar 2020 – An 13b D 19.00958 –, BeckRS 2020, 4501 Rn. 191).
- 122 In Anbetracht dieser Gesamtumstände sind auch keine zugunsten der Beklagten sprechenden Umstände ersichtlich, die geeignet sein könnten, ein Restvertrauen in ihre Person zu begründen. Der der Beklagten zur Seite stehende Milderungsgrund der disziplinarrechtlichen Unbescholtenheit muss demgegenüber – wie die Vorinstanz zutreffend festgestellt hat – in seiner Bedeutung zurücktreten. Auch ihre in der Vergangenheit gezeigten dienstlichen Leistungen – ihre einzige in den Personalakten enthaltene dienstliche Beurteilung mit der Gesamtbeurteilung „entspricht den Anforderungen in besonderem Maße“ erfolgte noch während ihrer Tätigkeit als Lehrerin im Gestellungsvertrag als Anlassbeurteilung – vermögen die Schwere der Verfehlung nicht aufzuwiegen.
- 123 Mit ihrem weiteren Vortrag, sie sei in der E-Mail vom 11. Oktober 2016 (Bl. 23 des Disziplinarvorgangs) als Reichsbürgerin bezeichnet und damit noch vor Einleitung

der Ermittlungen vorverurteilt worden, verkennt die Beklagte die Zuständigkeitsverteilung im Disziplinarverfahren. Bei der vorgenannten E-Mail handelt es sich nach deren Adresszeile um die Korrespondenz zwischen zwei Mitarbeitern des Landesamtes für Finanzen, dem in Bezug auf die Beklagte keine Disziplinarbefugnisse zustehen. Liegen konkrete Anhaltspunkte vor, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, erfolgt die Einleitung eines Disziplinarverfahrens durch den Dienstvorgesetzten (vgl. § 22 Abs. 1 Satz 1 LDG), im Falle der Beklagten als Ruhestandsbeamtin durch die oberste Dienstbehörde, die ihrerseits die Befugnisse auf nachgeordnete Behörden übertragen kann (§ 14 Abs. 2 Satz 1, 2 LDG). Die Disziplinarbefugnis ist vorliegend indes nicht auf das Landesamt für Finanzen, sondern auf die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion übertragen worden, vgl. § 6 Abs. 3 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 21 der Landesverordnung über dienst- und arbeitsrechtliche Zuständigkeiten der Struktur- und Genehmigungsdirektionen und der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion vom 5. Mai 2014 (GVBl. 2014, 130). Schon deswegen liegt keine Vorverurteilung durch die zuständigen Disziplinarorgane vor.

- 124 Weil im Fall der Beklagten gemäß § 11 Abs. 2 LDG ein vollständiger und endgültiger Vertrauensverlust des Dienstherrn und der Allgemeinheit eingetreten ist, stellt schließlich auch die lange Dauer des Disziplinarverfahrens keinen bemessungsrelevanten Umstand dar, der den Senat berechtigt, von der gebotenen Aberkennung des Ruhegehalts abzusehen (zuletzt OVG RP, Urteil vom 17. November 2021 – 3 A 10118/21.OVG –, BeckRS 2021, 37956 Rn. 87, zur Dienstentfernung; vgl. auch BVerfG, Beschluss vom 9. August 2006 – 2 BvR 1003/05 –, juris Rn. 8).
- 125 3. Die Aberkennung des Ruhegehalts verstößt schließlich auch nicht gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.
- 126 Danach muss die staatlicherseits auferlegte Belastung geeignet und erforderlich sein, um den angestrebten Zweck zu erreichen. Darüber hinaus darf der Eingriff seiner Intensität nach nicht außer Verhältnis zur Bedeutung der Sache und zu den von dem Beamten hinzunehmenden Einbußen stehen. Abzuwägen sind daher das Gewicht des Dienstvergehens und der dadurch eingetretene Vertrauensschaden einerseits und die mit der Verhängung der Höchstmaßnahme einhergehenden

Belastungen andererseits. Hat ein Beamter wie hier durch vorwerfbares Verhalten die Vertrauensgrundlage für die Fortsetzung des Beamtenverhältnisses endgültig zerstört, ist seine Entfernung aus dem Beamtenverhältnis – bzw. im Falle eines Ruhestandsbeamten die Aberkennung des Ruhegehalts, § 11 Abs. 2 Satz 2 LDG – die einzige Möglichkeit, das durch den Dienstherrn sonst nicht lösbare Beamtenverhältnis einseitig zu beenden. Die darin liegende Härte stellt sich für die Beklagte nicht als unverhältnismäßig dar, weil sie auf einem ihr zurechenbaren Verhalten beruht und einem der anerkannten Ziele des Disziplinarrechts – nämlich der Aufrechterhaltung der Integrität und Funktionsfähigkeit des Berufsbeamtentums im Interesse der Allgemeinheit und der Wahrung des Ansehens des Dienstherrn – dient (vgl. BVerfG, Beschluss vom 19. Februar 2003 – 2 BvR 1413/01 –, NVwZ 2003, 1504 und juris Rn. 29; OVG RP, Urteile vom 16. September 2005 – 3 A 10815/05.OVG –, juris Rn. 31; vom 4. März 2005 – 3 A 12243/04.OVG –, NVwZ-RR 2006, 270 und juris Rn. 39; vom 18. Dezember 2007 – 3 A 11017/07.OVG –, juris Rn. 44; vom 8. Mai 2009 – 3 A 10242/09.OVG –, juris Rn. 51; vom 22. März 2010 – 3 A 11391/09.OVG –, juris Rn. 45; vom 9. August 2012 – 3 A 10476/12.OVG –, juris Rn. 48; vom 7. März 2018 – 3 A 11721/17.OVG –, ZfSch 2018, 355 und juris Rn. 120). Der Beklagten war bewusst, dass sie bei dem hier in Rede stehenden Verhalten ihre berufliche Existenz bzw. ihr Ruhegehalt aufs Spiel setzt (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. Februar 2002 – 2 WD 18.01 –, juris Rn. 16 m.w.N.).

127 III. Anhaltspunkte, den gesetzlich vorgesehenen Unterhaltsbeitrag gemäß § 8 Abs. 2 i.V.m. § 70 LDG zu verlängern oder zu reduzieren, bestehen nicht. Von seiner ihm zustehenden Änderungsbefugnis macht der Senat deshalb weder in der einen noch in der anderen Weise Gebrauch.

128 IV. Die Kostenentscheidung folgt aus § 101 Abs. 1 LDG; Verfahren nach dem Landesdisziplinargesetz sind gebührenfrei (§ 109 Abs. 1 LDG).

129 V. Diese Entscheidung ist unanfechtbar (§ 53 Satz 4 LDG).